



Brüssel, den 8. Juli 2025  
(OR. en)

11354/25  
ADD 7

EF 236	ENER 358
ECOFIN 967	ATO 45
SIMPL 71	AGRI 328
ANTICI 81	AGRIFIN 77
SUSTDEV 52	AGRIORG 95
FSC 8	DRS 67
ENV 673	CCG 27
CLIMA 258	DELACT 97
TRANS 288	

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. Juli 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2025) 4568 annex

---

Betr.: ANHANG  
der  
DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION  
zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 4568 annex.

---

Anl.: C(2025) 4568 annex

---

11354/25 ADD 7

ECOFIN 1B

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 4.7.2025  
C(2025) 4568 final

ANNEX 7

**ANHANG**

**der**

**DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden**

**DE**

**DE**

## **ANHANG VII**

Anhang VII wird wie folgt geändert:

Abschnitt 2.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zu den Unternehmen, in die investiert wird, gehören sowohl Nicht-Finanzunternehmen als auch Finanzunternehmen.“

Abschnitt 2.3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Berechnung der KPI umfasst Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumente gegenüber Unternehmen, in die investiert wird, sowie alle anderen Vermögenswerte nach Artikel 7 Absatz 6.“

Abschnitt 3.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wertpapierfirmen berücksichtigen Kunden, die Wertpapierdienstleistungen mit Ausnahme des Handels für eigene Rechnung und Nebendienstleistungen erhalten, und Nicht-Finanzunternehmen sowie Nicht-Finanzunternehmen sind.“